

NETZANSCHLUSS- RICHTLINIEN

Für zeitlich befristete Anschlüsse
Gültig ab 1. April 2019.



CKW.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen und Anwendungsbereich	3
2	Rechtsverhältnis mit dem Kunden	3
3	Eigentumsverhältnisse	4
4	Durchleitungsrechte	4
5	Zutrittsrecht	4
6	Zeitliche Befristung	5
7	Bezugsberechtigte Leistung	5
8	Ausführung der temporären Netzanschlüsse	5
9	Kostenbeiträge	6
10	Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen	6
11	Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen	7
12	Inkraftsetzung der Richtlinien	7
	Abgrenzung zeitlich befristeter Netzanschluss	Anhang 1

1 Grundlagen und Anwendungsbereich

Auf Antrag des Kunden erstellt die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) in Ihrem Verteilnetzgebiet für Baustellen und andere temporäre Anlagen zeitlich befristete Netzanschlüsse. Die vorliegenden Richtlinien gelten deshalb für das Verteilnetzgebiet von CKW.

Neben den vorliegenden Richtlinien gelten darüber hinausfolgende Gesetze und Verordnungen:

- das Stromversorgungsgesetz (StromVG),
- das Elektrizitätsgesetz (EleG),
- das Energiegesetz (EnG),
- das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) mit ihren Ausführungsverordnungen sowie
- das Raumplanungsgesetz (RPG) und das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG),
- die Starkstromverordnung (StV),
- die Leitungsverordnung (LeV),
- die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN),
- die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV),
- die Konzessionsverträge mit den Einwohnergemeinden,
- die Netzanschlussrichtlinien von CKW,
- die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) für den Netzanschluss von Endkunden bis 36 kV,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes von CKW,
- die Werkvorschriften der CKW für elektrische Installationen.

2 Rechtsverhältnis mit dem Kunden

Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz ist das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer begründet.

Grundsätzlich ist der Besteller des Anschlusses der Netzanschlussnehmer und damit Kunde gegenüber der CKW. Falls der Besteller im Auftrag eines oder mehrerer Netzanschlussnehmer einen Anschluss bestellt, bleibt der Besteller Kunde gegenüber der CKW.

CKW erstellt den zeitlich befristeten Netzanschluss bis und mit Übergabekasten (ÜK), wenn folgende Voraussetzungen (kumulierend) erfüllt sind:

- 1) Die Bestellung mit den vollständigen Angaben gemäss Serviceportal sind vorhanden.
- 2) Eine Bestätigung der Bestellung für den befristeten Netzanschluss durch CKW ist erfolgt.
- 3) Allfällige durch die Behörden für den Anschluss vorgeschriebene Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen.

Für den Sicherheitsnachweis (SiNa) ist der Kunde besorgt.

3 Eigentumsverhältnisse

Der Übergabekasten steht im Eigentum von CKW (Anhang 1). Die Eigentumsgrenze (Grenzstelle) zwischen dem regulierten Bereich (Verteilnetz) und dem nicht regulierten Bereich (Installation) befindet sich je nach Ausführung am CEE Stecker 63A, 125A oder an der NH-Schaltleisten im Übergabekasten (Anschlussstelle für das Installationskabel).

4 Durchleitungsrechte

Die Durchleitungsrechte für die provisorischen Installationskabel bis zum Baustromverteiler ist Sache des Kunden.

Kunden, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, stellen den dafür erforderlichen Platz und das Recht des Bestandes unentgeltlich zur Verfügung.

5 Zutrittsrecht

Den Vertretern von CKW ist zur Installation der notwendigen Anlagen, der Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln oder Ablesen der Messeinrichtungen und ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit, und bei Störungen jederzeit, Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten.

CKW kann zur Überprüfung von Netzurückwirkungen aus Kundenanlagen Messungen an der Grenzstelle / Messstelle veranlassen.

6 Zeitliche Befristung

Befristete Netzanschlüsse dürfen während maximal zwei Jahren betrieben werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der zeitlich befristete Netzanschluss demontiert oder durch einen ordentlichen Netzanschluss ersetzt. Der Kunde gewährleistet dazu den uneingeschränkten Zugang zu den Installationen. Wird durch den Kunden eine Demontage verunmöglicht oder verzögert, so sind ab dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Beantragung eines ordentlichen Netzanschlusses sämtliche Kosten, welche CKW durch den Weiterbetrieb des befristeten Anschlusses entstehen vom Kunden zu übernehmen.

7 Bezugsberechtigte Leistung

Aufgrund der vom Kunden eingereichten Bestellung bestätigt CKW den befristeten Netzanschluss mit der benötigten Anschlussleistung und dem notwendigen Übergabekasten. Bei hohen Anschlussleistungen ist allenfalls eine provisorische Trafostation notwendig.

8 Ausführung der temporären Netzanschlüsse

Gesuche für das Erstellen oder Ändern von befristeten Netzanschlüssen sind vom Kunden via Serviceportal www.ckw.ch/bna, an CKW zu stellen.

Damit CKW den fristgerechten Anschluss erstellen kann, hat die Bestellung mindestens 7 Tage im Voraus zum benötigten Anschluss durch den Kunden zu erfolgen.

Im Verteilnetzgebiet von CKW werden zeitlich befristete Netzanschlüsse bis und mit Übergabekasten ausschliesslich durch CKW ausgeführt. Die elektrischen Installationen nach dem Übergabekasten zum Baustromverteiler und innerhalb der Baustelle sind Eigentum des Kunden und liegen in seinem Verantwortungsbereich. Der Anschluss des Baustromverteilers am CEE Stecker 63A, 125A oder an der NH-Schaltleiste (Direktanschluss) erfolgt durch einen vom Kunden beauftragten qualifizierten

Installateur. Vor der Inbetriebnahme des Anschlusses muss der Sicherheitsnachweis (SiNa) vorhanden sein.

9 Kostenbeiträge

Für zeitlich befristete Netzanschlüsse werden keine Netzkostenbeiträge erhoben.

Montage, Demontage und Miete des Übergabekastens werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Verrechnungsansätze sind in einem separaten Preisblatt ersichtlich.

Falls der zeitlich befristete Netzanschluss eine spezielle Ausführung erfordert, wird der Anschluss nach Aufwand gemäss Offerte verrechnet. Montage, Demontage und Miete einer provisorischen Transformatorstation und deren Mittelspannungszuleitung werden dem Kunden durch CKW gemäss effektivem Aufwand offeriert, ausgeführt und in Rechnung gestellt.

10 Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen

Allfällige Änderungen oder Verlegungen des Übergabekastens bzw. der provisorischen Trafostation oder der Zuleitung, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere auch für die Verlegung der Netzanschlussstelle aufgrund unzulässiger Netzurückwirkungen aus dem Betrieb des temporären Netzanschlusses in das Verteilnetz von CKW wie z.B. Flicker, Spannungseinbrüche, Oberwellen. Diese Arbeiten für die Anlagenteile im Eigentum von CKW werden ausschliesslich von CKW ausgeführt. Davon ausgenommen ist ein allfälliger Ersatz der Abgangssicherungen im Übergabekasten. Ein solcher ist durch einen vom Kunden beauftragten Elektro-Installateur auf eigene Kosten vorzunehmen. Eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung (Absicherung), darf nur in Absprache mit CKW erfolgen.

Falls der Kunde den Leistungsbezug ohne Absprache mit CKW über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

11 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Die Kosten für Montage und Demontage des zeitlichen befristeten Netzanschlusses werden in der Regel nach erfolgter Ausführung der Installation verrechnet. CKW ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen. In besonderen Fällen kann die Vorauszahlung der gesamten Kosten verlangt werden. Der Energiebezug und die Netznutzung wird dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind durch den Kunden innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist bei CKW angezeigt werden.

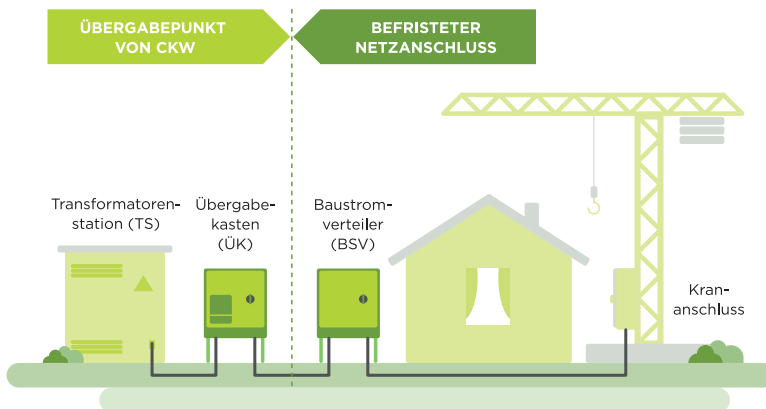
12 Inkraftsetzung der vorliegenden Richtlinien

Diese Netzanschlussrichtlinien für zeitlich befristete Anschlüsse treten am 1. April 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien von CKW vom 1. Oktober 2011.

Centralschweizerische Kraftwerke AG
Luzern, 1. April 2019

Anhang 1

Abgrenzung des regulierten vom nicht regulierten Bereich des zeitlich befristeten Netzanschlusses



CKW

Postfach • 6002 Luzern • Schweiz

www.ckw.ch